[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 34

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 34. IX. Jahrgang. Zürich, den 23. August 1919.

Kinema

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:
„ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

Annoncen	1/1 Seite	1/2 Seite
Für die Schweiz	Fr. 75	Fr. 40
Für Deutschland	Mk. 120	Mk. 70
Für einst. Oestr.-U.	K. 180	K. 95
Für d. übr. Ausl.	Fr. 80	Fr. 45
Kleinere Annoncen nach Vereinbar.		
Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.		

ZÜRICH I
Uraniastrasse 19
Teleph Selnau 5280
Postcheckkonto
VIII 4069

Abonnements	per Jahr
Für die Schweiz	Fr. 30
Für Deutschland	Mk. 60
Für die Gebiete des einst. Oesterreich-Ungarn . .	K. 75
Für das übrige Ausland .	Fr. 35

Zum Rekurs der bernischen Kinotheaterbesitzer gegen die Billetsteuer.

In der städtischen Gemeindeabstimmung vom 6. April 1919 wurde ein Reglement der Einwohnergemeinde Bern betr. die Erhebung einer Billetsteuer angenommen, und am 16. Mai a. c. vom Regierungsrat genehmigt. Als rechtliche Grundlage dient ihm, das kantonale Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1919, welches die Gemeinden ermächtigt, auf dem Wege des Reglementes von sich aus Spezialsteuern einzuführen. Allerdings dürfen keine Spezialsteuern „von solchen Objekten und Vorgängen erhoben werden, von welchen der Staat eine Abgabe bezieht.” (Art. 49)

Laut § 2 des Reglementes sind der Billetsteuer neben Theater- und Variétévorstellungen, Konzerten, Vorträgen, Vorlesungen, Bazaren, Jahrmarktbetrieben usw. auch die Kinotheater unterworfen. Gemäss § 4 wird die Steuer erhoben, „soweit die Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes von höchstens 70 Cts. abhängig gemacht wird”.

Ueber den Betrag der Steuer bestimmt Paragraph 6, erster Absatz: „Die Billettsteuer beträgt für jedes ausgegebene Eintrittsbillet bis und mit 2 Fr. bei Kinotheatern, bis und mit 4 Fr. bei andern Veranstaltungen 10 Prozent, bei den diese Preise überschreitenden Beträgen 15 Prozent des Eintrittsgeldes. In allen Stufen wird die Steuer auf angefangene 50 Rappen mit fünf Rappen berechnet.” Wie die Botschaft des Stadtrates an die Einwohnergemeinde ausführt, besteht die unmittelbare Zweckbestimmung der Billettsteuer darin, „die erhöhten Subventionen an das Theater und den Orchesterverein zu ermöglichen, welche im Budget für 1919 mit total 121,000 Fr. eingestellt sind.”

Die vier bernischen Kinounternehmer Dill-Gerber (Lichtspiele Metropol), Hipleh-Walt (Lichtspieltheater St. Gotthard), Spath (Kino Zentral) und Karg (Cinema Helvetia) fochten das Reglement vermittelst eines staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht an. In der Form, wie die Billetsteuer im Reglement eingeführt werde, mache sie einen rentablen Betrieb der Kinounternehmer unmöglich; sie wirke prohibitiv und verstosse somit ggen die in Art. 31 der Bundesverfassung garantierte Gewerbefreiheit. Die Eintrittspreise der Kinotheater bewegen sich zwischen 1 Fr. und 2 Fr. 50 bis 3 Fr.; wenn die Inhaberdieser Unternehmen die Billettsteuer auf die Kundschaft abzuwälzen suchte, so würde infolge der Verteuerung eine Abwanderung der bisherigen Besucher der ersten Plätze nach den billigeren Plätzen die Folge sein.

Laut Art. 5 des bernischen Gesetzes über das Lichtspielwesen vom 10. September 1916 mussten die Kinotheater eine Konzession besitzen, die nur auf ein Jahr und gegen eine Gebühr von 50 bis 2000 Fr. erteilt werde. Der Ertrag der Gebühr falle zur Hälfte an den Staat, zur Hälfte an die Gemeinde. Wenn neben dieser Gebühr noch eine Spezialsteuer erhoben werde, so stehe dies in Widerspruch mit Art. 49 des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Endlich verstosse das Reglement betreffend die Billetsteuer gegen den in Art. 4 der Bundesverfassung ge-